

8 Was ist ein Haushaltssicherungskonzept?

Die Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts knüpft an den Grundsatz an, dass der Haushalt der Gemeinde in jedem Jahr ausgeglichen sein muss. Er ist ausgeglichen, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrags der Aufwendungen erreicht oder übersteigt.

Wo werden die Erträge und Aufwendungen veranschlagt?

Im Ergebnisplan. Der Ergebnisplan ist für den Haushaltsausgleich maßgeblich. Im Finanzplan werden dagegen alle Einzahlungen und Auszahlungen aufgeführt.

Zum Ausgleich des Ergebnisplans kann rechnerisch die Ausgleichsrücklage verwendet werden, wenn und solange eine solche vorhanden ist. Man spricht dann von einem *fiktiven Ausgleich*, weil man so tut, als ob der Haushalt ausgeglichen wäre, obwohl er es real nicht ist.

Was ist die Ausgleichsrücklage?

Die *Ausgleichsrücklage* ist ein gesonderter Teil des Eigenkapitals, der in der Bilanz zusätzlich zur allgemeinen Rücklage anzusetzen ist. Der Ausgleichsrücklage können Jahresüberschüsse zugeführt werden, soweit ihr Bestand nicht den Höchstbetrag von einem Drittel des Eigenkapitals erreicht hat.

Die Besonderheit der Ausgleichsrücklage besteht darin, dass ihre Verringerung nicht genehmigungspflichtig ist, während jede Verringerung der *allgemeinen Rücklage* von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden muss.

Die Ausgleichsrücklage ist also nicht eine stille Reserve des Kämmerers auf irgendeinem Konto.

Wie kommt es zu einer Verringerung des Eigenkapitals?

Da das *Eigenkapital* die Differenz

- zwischen dem Vermögen und
- den Verpflichtungen der Gemeinde ist,

führt ein nicht ausgeglichener Haushalt, in dem Schulden zur Finanzierung laufender Aufwendungen gemacht werden, zu einer Erhöhung der Verpflichtungen, ohne dass es auf der Aktivseite der Bilanz zu einer Erhöhung des Vermögens kommt. Das Ergebnis ist eine Verringerung des Eigenkapitals.

Wenn keine Ausgleichsrücklage mehr zur Verfügung steht und die allgemeine Rücklage verringert wird, muss dies die Aufsichtsbehörde genehmigen. Das ist ein deutliches Warnsignal, führt aber noch nicht Verpflichtung, ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen.

Wann muss die Gemeinde ein Haushaltssicherungskonzept aufstellen?

Das ist erst dann der Fall, wenn bei der Aufstellung der Haushaltssatzung

1. durch Veränderungen des Haushalts innerhalb eines Haushaltsjahres der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage um mehr als ein Viertel verringert wird

oder

2. in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren geplant ist, den in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisenden Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als ein Zwanzigstel zu verringern

oder

3. innerhalb des Zeitraumes der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung die allgemeine Rücklage aufgebraucht wird.

Dies gilt entsprechend bei der Bestätigung über den Jahresabschluss.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige, dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung soll nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Wie sieht so ein Haushaltssicherungskonzept aus?

Da das Haushaltssicherungskonzept an die Stelle des Haushaltsplans tritt, bietet sich die gleiche produktorientierte Struktur an, die auch im Haushaltsplan der Gemeinde in Form von Teilplänen besteht.

Aufbauend auf diesen Teilplänen, die mindestens nach den verbindlichen Produktbereichen aufzustellen sind, müssen die Maßnahmen der *Aufwandsverminderung* und der *Ertragssteigerung* über die Jahre hinweg dargestellt werden.

Dabei ist natürlich von realistischen Annahmen auszugehen z. B. hinsichtlich der Entwicklung der gemeindlichen Steuern und den Schlüsselzuweisungen. Bei den Personalaufwendungen sind Tarifsteigerungen einzuplanen.

| Die Struktur des Haushaltssicherungskonzeptes | | | | | | | | | | | | | | |
|---|-------------------------|-----------|-----------|-------------------------|-----------|-----------|-------------------------|-----------|-----------|--------------------------------|-----------|-----------|-----------|----------------------------|
| Konsolidierungsplanung | Produktbereich | | | Produktbereich | | | Produktbereich | | | Begründungen/ Erläuterungen | | | | |
| | Maßnahme Nr. ... | Umsetzung | Hj ... | Hj ... | Hj ... | Umsetzung | Hj ... | Hj ... | Hj ... | Umsetzung | Hj ... | Hj ... | Hj ... | Weitere Gesamtentwickl. |
| | Gepf. | | | | Gepf. | | | | Gepf. | | | | | |
| | Neu | | | | Neu | | | | Neu | | | | | |
| | Verä. | | | | Verä. | | | | Verä. | | | | | |
| | Gepf. | | | | Gepf. | | | | Gepf. | | | | | |
| | Neu | | | | Neu | | | | Neu | | | | | |
| | Verä. | | | | Verä. | | | | Verä. | | | | | |
| | Gepf. | | | | Gepf. | | | | Gepf. | | | | | |
| | Neu | | | | Neu | | | | Neu | | | | | |
| | Verä. | | | | Verä. | | | | Verä. | | | | | |

Bild 1: Struktur des Haushaltssicherungskonzeptes; Quelle: NKF-Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 386

Das Haushaltssicherungskonzept (Vgl. Bild 1 und 2) muss natürlich jährlich fortgeschrieben und angepasst werden. Die Zuständigkeit dafür liegt beim Rat. Dabei sollten im Rahmen des jährlichen Jahresabschlusses die eingetretenen Ergebnisse der einzelnen Maßnahmen aufgezeigt werden.

| Die Ergebnisse der Haushaltskonsolidierung | | | | | | |
|--|-------------------------|--------|--------|--------|----------|----------|
| Ist-Ergebnisse | Haus- halts- jahr | Hj + 1 | Hj + 2 | Hj + 3 | Hj + ... | Hj + ... |
| | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR | TEUR |
| Ordentliches Ergebnis | | | | | | |
| Finanzergebnis | | | | | | |
| Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit | | | | | | |
| Außerordentliches Ergebnis | | | | | | |
| Jahresergebnis | | | | | | |
| ANGABEN ZUM KONSOLIDIERUNGSERFOLG: | | | | | | |
| Gesamtbetrag der Erträge | | | | | | |
| Gesamtbetrag der Aufwendungen | | | | | | |
| Jahresüberschuss | | | | | | |
| Geplanter Jahresüberschuss | | | | | | |
| Differenz in Betrag und % | | | | | | |
| Jahresfehlbetrag | | | | | | |
| Geplanter Jahresfehlbetrag | | | | | | |
| Differenz in Betrag und % | | | | | | |

Bild 2: Quelle: NKF-Handreichung des Innenministeriums, 5. Auflage, S. 388

Was passiert, wenn das *Haushaltssicherungskonzept* nicht genehmigt wird?

Die Genehmigung kann unter *Bedingungen* und mit *Auflagen* erteilt werden.

Wird die Genehmigung nicht erteilt, darf die Haushaltssatzung nicht bekannt gemacht werden, was zur Folge hat, dass sich die Gemeinde den Regeln der *vorläufigen Haushaltswirtschaft* unterwerfen muss, was weitreichende Konsequenzen zur Folge hat.

Freiwillige Ausgaben sind weitestgehend untersagt, Neueinstellungen von Personal sind kaum möglich und das bundesgesetzlich eingeräumte Hebesatzrecht für die Erhebung von Grund- und Gewerbesteuer ist deutlich eingeschränkt.

Gilt das auch für die sogenannten Stärkungspaktkommunen?

Das gilt entsprechend auch für die Gemeinden, die nach dem Stärkungspaktgesetz zusätzliche Mittel zur Sanierung ihrer Haushalte erhalten.

Der *Haushaltssanierungsplan*, der für die Stärkungspaktkommunen an die Stelle des Haushaltssicherungskonzepts tritt, stellt die kommunale Haushaltswirtschaft als Preis für die zusätzlichen Fördermittel unter noch strengere aufsichtsbehördliche Vorgaben z.B. in Form von einer strengen Fristenkontrolle und unterjährigen Berichtspflichten an die örtlich zuständige Bezirksregierung.

Zugleich gilt für die Stärkungspaktkommunen grundsätzlich der Konsolidierungszeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung (5 Jahre, wobei das laufende Haushaltsjahr immer als das erste Jahr gezählt wird), während für das Haushaltssicherungskonzept ein 10-jähriger Zeithorizont eingeräumt wird.

Solange der Haushaltssanierungsplan nicht genehmigt ist, erhält die Gemeinde keine Mittel aus dem Stärkungspakt.